

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 23

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

- Feststufen. — Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung. — Die Schulverhältnisse der Katholiken im Kanton Zürich. — Kirchen-Chronik.

Feststufen.

Nirgendwo so wie um die Pfingstzeit, beobachten wir das geheimnisvolle Ineinanderbauen der alten und neueren Entwicklungen und Entfaltungen des Kirchenjahres. Nerven, Adern und Lebensfäden gehen hinüber und herüber. Ein entzückend schöner organischer Bau ersteht. Er ladet zur Einzelbetrachtung ein, aber auch zu einer gewissen einheitlichen Beschauung des Ganzen, die erfreut, erhebt, erwärmt und unsere Innenwelt eigenartig befruchtet.

I. Pfingstschluss. Osterschluss. Einer der schönsten und tiefsten liturgischen Tage ist der Samstag nach Pfingsten. Er bedeutet den Osterschluss. Wir lesen im Missale am Schluss der Messe: *Post missam expirat tempus Paschale.* Nach der Messe — stirbt Ostern. An diesem Tage endet das unvergleichliche, altchristliche Einheitswerk der Osterfeier. Es war die grosse Feier des *opus redemptionis*, des grossen Werkes der Erlösung, die an Septuagesima begonnen hatte, in der Pfingstoktav sich vollendet. Beschau noch einmal den ganzen Weinberg Gottes, das ganze Saafeld Gottes, erkaufft, gereinigt durch Christi Leiden und Blut. (Sept. Sexag. Quinq.). Fasse in Ein Bild: Christum den Versuchten, unser Vorbild im Kampfe, Christum den Verklärten auf dem Berge, unsern Gesetzgeber für den Kampf, Christum den Sieger im Kampfe gegen Satan, Christum den eucharistischen Gastgeber nach dem Kampfe (1., 2., 3., 4. Fastensonntag.) Beschau die Passionszeit, da wir Christum den Leidenden im Allgemeinbild betrachteten, als das Kreuz als Schandpfahl, als Siegesfahne, als Rettungsarche, als Gerechtigkeits- und Liebes-Wage, als Lebensbaum vor uns erschien. Erfasse im Gesamtbild *uno cointuitu perspicaci*, wie Thomas von Aquin sagt, die Karwoche mit allen Passionen der Evangelisten, wie sie im lebendigen Drama der Liturgie dogmatisch und ästhetisch als Riesentatsache an dir vorüberzogen als Innenbesitz sühnend in dich einzogen. Dann überwältigte uns das Osterbild: Christus, der Auferstandene, das neue Feuer, das neue Licht, das neue Leben. Wir erlebten äusserlich und innerlich den Ostertag und die Osterzeit der Evangelien. Wie kam es uns mit den Millionen der Kirche und der Christenheit zum Bewusstsein: der alte Mensch ist mit Christus ans Kreuz geschlagen, begraben; wir sind eingepflanzt in die Auferstehung

Jesu Christi (Rem. 6). (Karsamstag; Ostern.) Christus ist der Urheber unseres Glaubens, der gute Hirte, der Karfreitag und Ostern in Eins zusammenfasst, der Abschiednehmende und zugleich der durch den Heiligen Geist uns Tröstende. Noch bevor er heimging, erhob er am Bittsonntag die gewaltige, alles erfassende, alles fragende und alles durchdringende Gebetsforderung, er selbst der grosse Beter. (Vergleiche die fünf Sonntage nach Ostern). Der Himmelfahrende rief uns zu: Ich habe das Werk vollendet; ich habe den Vater verherrlicht, ich habe seinen Namen den Menschen geoffenbart. (Vgl. die Vigil des Himmelfahrtsfestes.) Dann krönte Jesus mitten unter uns durch die Himmelfahrt seine Wunder, seine Selbstzeugnisse, seine Sühne und seine Kirchenstiftung. Am Sonntag nach dem Himmelfahrtsfeste befahl es die Kirche wie ein Heimweh, da sie im Introitus betete: *quaesivi vultum tuum, vultum tuum Domine requiram.* Dein Anflitz suche ich, o Herr, Du in die Himmel Gefahrener, Dein Anflitz möchte ich sehen und suchen. Da erglänzte das Angesicht Gottes mächtig und prächtig, aber in neuer, geheimnisvoller Weise zu Pfingsten über der jungen Kirche: Und es erglänzt über der Weltkirche der Jetztzeit. Wenn wir in heiliger Beschauung das liturgische Gesamtbild von Septuagesima bis Pfingsten überblicken, dann erst verstehen wir, dass Pfingsten Hochostern ist. Erst zu Pfingsten vollendet Christus sein Werk. Das verkündet in unvergleichlicher Weise die Pfingstprästation. Christus emporsteigend über alle Himmel und sitzend zu Rechten des Vaters, hat den versprochenen Heiligen Geist über die Kirche seiner Annahme ausgegossen. Deswegen frohlocket in dahinflutender Freude auf dem Erdenrunde die Gesamtwelt. *Per Christum Dominum nostrum qui ascendens super omnes coelos sedensque ad dexteram Tuam promissum Spiritum Sanctum in filios adoptionis effudit.* Quapropter profusis gaudiis totus in orbe terrarum mundus exultat.

In der Pfingstoktav vermehrte sich deshalb wieder das Alleluja: der ganze Osterjubel brach noch einmal aus. Aber die ernsten, ganz ausnahmsweise in eine Höchstoktav eingestreuten Quatemper erinnerten an die *ecclesia militans*, an unser Selbstüberwinden, Ringen, Arbeiten und Kämpfen. Am Samstag nach Pfingsten steht im Evangelium tief sinnig das Petrushaus, unter dessen Türschwelle Jesus heilt bis tief in die Nacht hinein; ein bedeutendes Bild des ausgebauten Petrushauses, der Weltkirche, unter deren Pforten Christus der Erlöser heilend, rettend, führend die suchende Menschheit empfängt (Lk. 4, 38—41). Im Introitus und in den Episteln ist die innere

Kirche geschildert, das innere Reich, das Christus durch den Hl. Geist vollendet: *Charitas Dei diffusa est in cordibus nostris, alleluja; per inhabitantem Spiritum eius in nobis, alleluja!* Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist. (Introitus und 5. Epistel aus Röm. 5.) Die fünf Episteln des Tages schildern das übernatürliche Werden nach Joël und Paulus — sie deuten hin auf die übernatürliche Zeugung durch die Priesterweihe — sie ziehen aber auch im Anschluss an das jüdische Pfingstfest das Werden, Blühen, Reifen, Ernten in der Natur in den Bereich des Betens und des Segens. Ja, ja: *Spiritus Domini replevit orbem terrarum.* Der Heilige Geist will den ganzen Erdbereich erfüllen, auch Natur und Weltleben, irdisches Heim und irdische Arbeit. Ist das nicht Hochostern, Vollpfingsten; so endet Pfingsten, die Pfingstoktav und die Pfingstzeit: *expirat tempus Paschale.*

Um Mitternacht des Dreifaltigkeitssonntags steigt eine neue Kirchenzeit, die Nachpfingstzeit an den Horizonten empor.

II. Dreifaltigkeits-Höhe und -Tiefe. Erst nach langem langem Zögern verstattete die Kirche ein Dreifaltigkeitsfest. Sie hatte zunächst geantwortet: Die unendliche Dreifaltigkeit wird in allen Gotteswerken mitgefeiert, sie wirkt ja auch voll mit bei allen Hochfesten nach aussen. Und das eigentliche würdige Dreifaltigkeitsfest ist der Himmel. Als aber aus Volk und Klerus immer neue Bitten nach einer Dreifaltigkeitsfeier sich erhoben, gab die Kirche diesem Heimweh nach. Aber erst Pius X. hat das Dreifaltigkeitsfest zur vollen Höhe der ersten Klasse erhoben. Es ist aber kein Fest mit einer Oktav: es ist jetzt ein abschliessendes, abkrönendes Eintagsfest. Mit dem Ende der Osterzeit am Samstag nach Pfingsten sterben auch die überflutenden Alleluja. Nur die allgemein üblichen bleiben noch. Das Kirchenjahr kehrt in die gewöhnlichen Geleise zurück, die es seit Ostern verlassen hatte. Dreifaltigkeit ist kein Jubelfest, kein Fest des brausenden Sturmes, des sich wölbenden und in Zungen sich verteilenden Feuermeers. Es ist das Hochfest der ruhigen Kontemplation. Wie in einem stillen Meer mit Buchten der Pracht und der Fruchtbarkeit spiegelt sich der azurne, in unermessliche Tiefen gehende Himmel — der Reichtum des Lebens Gott des Einen und Dreieinen — im Meere der Menschengester, die anbetend und betrachtend mit silbernen und goldenen Schalen schöpfen, um das Abbild einigermaßen aufzufassen — nie und nimmer es erschöpfend. Wir beschauen den Urgrund, aus dem uns alles ward, was wir im Festjahr der Kirche empfangen haben: Gott den Einen und Dreieinen, ohne dessen gläubiges Erkennen wir auch den Heiland nicht gläubig erfassen könnten. Trinitas ist der flammende Goldgrund unserer ganzen Religion. Allüberall leuchtet er auf, siegprangend bricht er hervor, übergiesst alles wie mit einem Lichtmeer und zieht sich dann wieder in unnahbare Fernen, in geheimnisvolles Dunkel und zugleich in unbeschreibliches Licht zurück.

Thomas von Aquin sagt: Etwas Grossartiges im All ist das Werden, das Erblühen, das sich-Fortpflanzen. Schon in den untersten Reichen der Natur herrscht eine geheimnisvolle Bewegung, ein Wandern, ein sich-Mitteilen. Höher steht das Werden, das sich-Fortpflanzen in der Welt der Flora. Erhabener ist die Zeugungskraft der Tierwelt. Geheimnisvoll entfaltet sich die Zeugungskraft im Menschen, in inniger Verbindung mit der Schöpferkraft Gottes selbst. Aber auch im Innern des Menschengestes waltet eine Art geistiger Zeugungskraft. In einem gewissen Sinne finden sich nun aber alle Vollkommen-

heiten der Geschöpfe und so ebenfalls alles wahrhaft und edel Lebendige des Alls in unermesslicher Reinheit, Grösse, Vollkommenheit und Geistigkeit auch in Gott. Gottes Leben ist reich und tief über alles. Nichts Oedes, Erstarrtes, Versteinigtes, Totes findet sich in ihm. Sollte nicht auch in Gott — so folgert Thomas — etwas von diesem Werden, von diesem Genetischen, von dieser geistigen Zeugungskraft leben und walten, das aber das Geschöpfliche ausschliesst? Das ergründet der Menschenverstand nicht — urteilt Thomas. Aber die Offenbarung Gottes — so fährt er fort — hat es uns in entzückender, wenn auch tief geheimnisvoller Weise kundgetan. Christus bekennt von sich selbst: *ego ex Deo processi* — ich bin aus Gott hervorgegangen (Joh. 8, 42). Dann hat er uns diesen Einen Gedanken in unendlicher Vertiefung in seinen Reden und Offenbarungen enthüllt: seine ewige geistige Zeugung aus dem Vater und den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohn: Gott den Einen und Dreieinen, die tiefsten Geheimnisse des göttlichen Lebens. Wir schöpfen das Meer nicht mit silbernen Schalen aus; wir fassen nicht einen See, nicht einmal den rauschenden Fluss in Gefässe; um wie viel weniger werden wir das göttliche Meer in die goldenen Schalen unseres Geistes bergen! Aber eingeweiht wurden wir in die Tiefen der Geheimnisse, in Gottes, des Einen und Dreieinen, innerste Lebens- und Familiengeheimnisse. Was beweist das? Jesus selbst hat es uns gesagt; es beweist, dass wir nicht seine Knechte, sondern seine Freunde sind (Joh. 15, 15). Das Dreifaltigkeitsfest ist also auch ein Ehrentag für uns: eine Feier der intimen Freundschaft Gottes zu uns und unserer zu ihm, in die uns der Heilige Geist eingeführt hat. Jetzt ahnen wir einigermaßen: wie Gott der Eine und Dreieine das Leben ist und allen natürlichen und übernatürlichen Lebens unermesslicher Meerquell. (Thomas S. c. G. l. 4. c. 11.)

Im Evangelium des Dreifaltigkeitsfestes verkündet uns Jesus in der Taufformel gleichsam den Katechismus über die hochheilige Dreifaltigkeit. In der Epistel zeigt uns Paulus wie wir von Jesus geführt in die Tiefe blicken dürfen und sollen. O du Tiefe der Reichtümer, der Weisheit und Wissenschaft Gottes! Wer hat je das Geheimnis des Herrn erforscht? Wer ist sein Ratgeber gewesen! (Röm. 11, 33 ff.) In der Präfation aber verkündet die Kirche dankbar freudig die Dogmatik, die Glaubenslehre über Gott den Einen und Dreieinen, wie sie aus der Hl. Schrift, aus den Kämpfen der Urzeit, aus den Entscheidungen der Kirche, aus den Vertiefungen der Theologie erblüht ist. Und doch: welch ein Unterschied zwischen stürmisch jubelnder, überflutender Freude der Pfingstpräfation und der still ruhigen Beschauung der Dreifaltigkeitspräfation! Wie reich ist doch die Liturgie in der Entfaltung der verschiedenen, neu sich entfaltenden Gesinnungen und wechselnden Stimmungen der Einen grossen katholischen Gottes- und Weltanschauung! Der erste Sonntag nach Pfingsten, dessen Liturgie immer noch im Missale steht, und dessen Evangelium in der Dreifaltigkeitsmesse als Schlussevangelium gelesen wird, lässt mit der Epistel des Tages, eine neue Seite der Geheimnisse enthüllend, die Sonne und die Sonnenkraft der göttlichen Liebe aufleuchten: *Deus charitas est — estote misericordes, sicut Pater vester misericors est.* Und in der Tat, welch eine Sonne der Liebe flutet in der Wirksamkeit Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes im Himmel und auf die Erde aus. Die jetzt über die Erde sich ausgiessende

Sommer-Sonnenfülle ist ein Abbild von ihr. Dreifaltigkeits-Höhe und -Tiefe!

Der Emmanuel und sein Herz. Der Baum der Kirche treibt immer neue Blüten. Sie schöpft ihre Kraft aus der einen Wurzel, sie fügt alles in die Herrlichkeit des einen Baumes. Wie klein und unscheinbar sind die Knospen! Wie entzückend ist die Blütenpracht! Wie köstlich die Fruchtfülle! Ueberblicken wir die neuesten Feststufen! Fast schien mit dem herrlichen Pfingstschluss die wunderbare Großschöpfung der Liturgie vollendet. Da setzte tief im Mittelalter und wieder im 17. Jahrhundert eine neue Entwicklung ein. Auf sie kann man zunächst die Worte des Apostels Paulus anwenden: Gott hat das Schwache erwählt, um das Starke zu beschämen . . . und das, was in der Welt niedrig und verächtlich ist, ja das, was ihr als nichts gilt, hat Gott auserwählt, um das, was etwas ist, zu nichts zu machen. (I. Kor. 1, 27 bis 29.) Zum Fronleichnamsfeste gab Juliana von Cornillon, zum Herz Jesu-Feste Margaretha Alacoque die erste Anregung. Die Kirche hielt sich zurück, beobachtete, prüfte, förderte, erst leise, dann mächtiger und freudig, verteidigte, schützte, schirmte — dann liess sie den Baum der beiden Feste in unvergleichlichem Glanze ungehindert erblühen und rief Theologie und Poesie und jede Art von Kunst und Kultur zu deren Verherrlichung auf; überraschend schön fügte sie die Neufeste in den lebendigen Organismus des unvergleichlichen Kirchenjahres. Beschaue heute einmal alles mit einem Zugleich- und Gesamtblick: uno cointuitu perspicaci — wie Thomas sagt (Thom. S. Theol. 2. 2. q. 180 a. 3).

Pfingsten war Hochostern. Christus hatte durch den Heiligen Geist sein Wort an seine Reichsstiftung, die Kirche eingelöst: ich bleibe bei euch . . . (Mt. 28, 28.) Da erinnert sich die Kirche in jubelndem Dankesausbruche, dass Jesus, wenn auch verhüllt, sogar persönlich unter uns geblieben ist in der Eucharistie. In den Tagen nach Pfingsten, da das hochheilige Sakrament aller Sakramente zuerst in vollen Gebrauch kam, feiert jetzt die Kirche das Hochfest der Eucharistie. Die erhabene Feier an Coena Domini muss bald in Karwochentrauer versinken. Die neue Feier ist nur Freudenfeier. Die Apostelgeschichte schildert gerade nach ihrem Pfingstbericht als eines der leuchtendsten Zeichen der Urchristengemeinde zu Jerusalem deren Verharren in der Gemeinschaft des Brodbrechens. (Apg. 2, 42 ff.) Jubelnd werden wir uns in den Kirchen, auf den Strassen der Stadt und den Flurwegen der Dörfer bewusst: der Emmanuel-Gedanke, die Emmanuel-Tatsache, der Gedanke und die Tatsache: Gott ist mit uns — sind schon hier auf Erden in unvergleichlicher Weise erfüllt:

ecce panis angelorum
factus cibus viatorum!
Siehe doch die Engelspeise,
Pilgerbrot der Erdenreise!

Ja es ist, als ob es nochmals Hochostern würde. Die bereits geschlossenen Alleluja-Knospen öffnen sich noch einmal! Das ganze opus redemptionis lebt wieder auf. Tief dogmatisch und herzwarm zugleich singt die Kirche mit Thomas von Aquin über Christus:

Se nascens dedit socium
Convalescens in edulium

Se moriens in pretium

Se regnans dat in praemium.

Ward unser Bruder in Bethlehems Stall,
Ward unsere Speise im Abendmahlssaal,
Am blutigen Kreuze das Lösegeld,
Der herrliche Preis der jenseitigen Welt.

Die Oktav von Fronleichnam versinkt. Da kündigt sich im Gold und Purpur des Abends ein neues Fest, ein Juwel der Neuzeit an: des Herzens des Emmanuels, des Herzens Jesu hoher festlicher Tag. Auf das zarteste verbinden sich die beiden, in ihrer Geschichte weit auseinanderliegenden Feste zu einer hochheiligen Symbiose. Der letzte Tag der Fronleichnamsoktav hatte selbstverständlich nicht den gleich hohen liturgischen rituellen Rang wie das Fest. Das Fest des Herzens Jesu aber bricht als Fest erster Klasse hervor und müsste demnach auch die erste Vesper des Vorabends an sich ziehen. Sie bleibt aber Eigentum der Fronleichnamsoktav. Auf dem Eigenartsfest, dem festum primarium von Fronleichnam erblüht wie aus gleichem Geäste das hohe festum secundarium des Herzens Jesu. Mitten im Frühlocken des Herz Jesu-Festes wird es im Evangelium und bei der Wandlung wieder Karfreitag. Wir stehen vor dem durchbohrten Herzen des Erlösers — dem Urquell aller Grosstaten, die wir im Kirchenjahr seit Weihnachten gefeiert haben: videbunt in quem transfixerunt. Lasset auch uns anschauen zu dem, den sie durchbohrt haben, dem sie das Herz geöffnet haben, damit alle Welt es beschaue.

Zwischen dem Introitus des Aschermittwochs und des Herz Jesu-Festes besteht eine geheimnisvolle Verwandtschaft: Feuer Christi glüht am Anfang und am Schluss der grossartigen Feier des Erlösungswerkes: er will dass es brenne.

Am Aschermittwoch beteten wir mit dem Buche der Weisheit: Du erbarmst dich Aller o Herr, und nichts hassest du von dem, was du geschaffen hast; und hättest du etwas gehasst, dann hättest du es gar nicht geschaffen. (Weisheit 11.)

Das Herz Jesu-Fest aber beginnt mit dem Mess-Introitus; „Er, der Herr, erbarmt sich Aller, nach der Fülle seiner Erbarmungen: denn nicht stösst er in die Tiefe weg von seinem Herzen die Menschenkinder. Gut ist der Herr für alle die auf ihn hoffen, ja gut jeglicher Seele die ihn sucht: Alleluja, Alleluja!

Ist's nicht gut, einmal mit einem betrachtenden, vielleicht beschauenden Blicke die Feststufen zusammenzufassen, die wir eben erleben? Das Ganze der Liturgie wirkt auf uns wie Sonnengold, wie Sonnenglut! Es vermag auf einmal viele Keime der Tugenden und Gaben zu wecken und viele Einzelentschlüsse durch die Macht der übernatürlichen Einheit zu befruchten, gleich einem spät, aber nachhaltig hereinbrechenden Sommer-Frühling, wie wir ihn heuer in der Natur erlebt haben.

Leben wir nicht trotz allem — in der Welt göttlicher Liebe? Umflutet uns nicht von Septuagesima und Aschermittwoch bis zum Herz Jesu-Feste das Licht und die Luft die Luft der Liebe? Wollen wir nicht mit dem Introitus des Herz Jesu-Festes bekennen: Misericordias Domini in aeternum, cantabo: ich möchte deine Barmherzigkeiten o Herr, in Ewigkeit besingen.

Trifft uns das Graduale der Herz Jesu-Messe nicht wie eine Stechflamme, aber doch wieder wie mildes, nachflutendes, belebendes, heilendes, befruchtendes Licht? Discite a me —

Lernet von mir — spricht Jesus, wenn wir von der Epistel weg, von Isaias geführt, zu ihm wallen — zu seinem geöffneten Herz. Haben wir gelernt? Wollen wir lernen? —
A. M.

Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung.

Nationalrat Dr. Wyrsch zur Revision der Kirchenartikel
der aargauischen Staatsverfassung.

(Schluss.)

Was nun den Inhalt der Verfassungsänderung betreffend das Kirchenwesen anbelangt, so mag im Anschluss an die gegebenen historischen und kirchenrechtlichen Ausführungen, die natürlich keine erschöpfenden sein konnten, und nach der Festlegung der Gesichtspunkte für die Revision in aller Kürze folgendes hierüber bemerkt werden:

1. Der neue Artikel 67 enthält im ersten Teil lediglich das beschränkte Aufsichtsrecht des Staates, indem die Ausübung religiöser Handlungen innerhalb der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist, also eine Bestimmung, wie sie Art. 50 der Bundesverfassung enthält. Im übrigen bestimmt dieser Artikel, dass die Konfessionen ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und erfuhrte für die vom Staate anerkannten drei christlichen Konfessionen die Verpflichtung ein, sich als kantonale Landeskirchen öffentlich-rechtlich zu organisieren, wobei die Organisationen lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, also nicht den Stimmberechtigten der Landeskirchen zur Abstimmung unterbreitet werden. Es ist das eine wesentliche Erleichterung. Die Folge dieser Bestimmung wird aber die sein, dass die römisch-katholische Synode rechtzeitig die Vorkehrungen trifft, um dieses Organisationsstatut aufzustellen.

2. Art. 68 enthält die Grundzüge für die Organisation. Als oberstes Organ ist die Synode beibehalten, und sind auch in den Verfassungsartikel aus praktischen Gründen die Bestimmungen über die Wahl der Synode aufgenommen. Die Gliederung setzt sich fort in die Kirchgemeinden mit der Kirchenpflege als vollziehendem Organ. Ueber die Errichtung neuer Kirchgemeinden bedarf es nach wie vor eines Dekretes des Grossen Rates, wobei die Bestimmung aufgenommen ist, dass bei Nachweis des Bedürfnisses und Vorhandensein der Mittel ein Recht besteht, die Errichtung neuer Kirchgemeinden zu verlangen. Bezüglich des Stimmrechtes ist das Fakultativum eingeführt für das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Die von Grenzgemeinden namentlich verlangte Berücksichtigung der Ausländer erfolgt in der Weise, dass es den Landeskirchen wiederum freigestellt ist, nach mindestens 5jährigem Aufenthalt in der Schweiz das Kirchenstimmrecht auch den Ausländern zu verleihen.

3. Betreffend Wahlart und Wahlvoraussetzungen der Geistlichen trifft Artikel 69 die Bestimmung: „Die Wahl der Geistlichen erfolgt durch die Kirchgemeinden.“ Die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit bilden inskünftig der Ausweis über eine Maturitätsprüfung und über das Bestehen der von den geistlichen Behörden angeordneten theologischen Prüfung. Die bisherige viel angefochtene staatliche Prüfung fällt dahin. Was die Bistumsverhältnisse anbelangt, bleibt es bei der bisherigen Beordnung, insbeson-

dere wird in der Verfassung wiederum bestimmt, dass die Abgeordneten der Diözesankonferenz durch die Synode bestimmt werden. Man hat also jenen Stimmen nicht Gehör geschenkt, welche diese Wahl dem Regierungsrat übertragen wollten, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dass dabei andere als nur kirchliche Gesichtspunkte hätten den Ausschlag geben können. Die Beedigung des Bischofes findet vor den Abgeordneten des Regierungsrates statt, wogegen nichts einzuwenden ist, weil ja der Regierungsrat den Staat zu vertreten hat, welcher die interkantonalen Uebereinkünfte mit dem Bischof abgeschlossen hat.

4. Die wichtigste Bestimmung enthält Art. 70 über die Steuerkompetenz.

Hier ist einmal das allgemeine Besteuerungsrecht der Kirchgemeinden vorgesehen, und sodann das Recht der Synode, von den Kirchgemeinden und den ihrer Konfession sich anschliessenden freien Genossenschaften, die sogen. landeskirchliche Steuer zu beziehen, die aber auf eine einfache Fünftelsteuer in einem Jahre beschränkt ist.

Die Bemühungen, den freien Genossenschaften Steuerkompetenzen zu geben, scheiterten. Es wurde gegenüber einem bezüglichen Antrage von katholisch-konservativer Seite in der Kommission bemerkt, dass man die Steuerkompetenz nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebe.

Die freien Genossenschaften seien aber privat-rechtliche Gebilde, sie seien infolgedessen z. B. auch den Vorschriften über Wahl und Prüfung ihrer Geistlichen nicht unterworfen, zudem bestehe die Möglichkeit, diese Genossenschaften durch die Mittel der Landeskirche zu stärken. Ueber die Steuerpflicht enthält Ziffer 3 von Art. 70 eine Bestimmung, durch welche vielfach bestandene Differenzen beseitigt werden. Als steuerpflichtig sind die Kirchenangehörigen erklärt, und auch diejenigen Personen, die nicht für sich, aber ihre Familie die Dienste der betreffenden Kirche in Anspruch nehmen. Eine spezielle Ordnung ist für die Steuerpflicht der juristischen Personen vorgesehen, die allerdings nur pflichtig erklärt sind, Kirchgemeindesteuer zu bezahlen, und zwar denjenigen Bruchteil einer Gemeindesteuer, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Kirchgenossen der Gemeinde zur Gesamtzahl ihrer Einwohner steht und mit der Beschränkung, dass sie in einem Jahre in keinem Fall mehr als eine halbe einfache Gemeindesteuer bezahlen müssen. Es ist somit die Besteuerung der juristischen Personen nicht vollständig durchgeführt. Das hat seinen Grund in der sachlichen Erwägung, dass ja die juristischen Personen die Kirche nicht eigentlich für sich in Anspruch nehmen, das ausschlaggebende Moment war aber das, dass man die Opposition dieser juristischen Personen gegen diese neue Steuerpflicht ausschliessen wollte. Es wurde erklärt, dass bei einer schärferen Besteuerung der juristischen Personen mit einem Widerstand gegen die Verfassungsbestimmung zu rechnen sei, und dass es angezeigt sei, Widerstände zu beseitigen. Es darf hier mit aller Offenheit erklärt werden, dass, auch wenn die Vorlage in der vorwürfigen Form, wie es zu hoffen steht, vom Grossen Rate in seiner Mehrheit beschlossen wird, eben immer noch mit einer gewissen Gegnerschaft zu rechnen ist, die wohl ihren Ursprung nimmt in der nun gerade durch Art. 70 erweiterten Besteuerung zu kirchlichen Zwecken. Da gebietet es die Vorsicht, die

Steuergrenzen so festzusetzen, dass man nicht direkter Opposition ruft. Die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

5. Der letzte Artikel 71 handelt von der Vermögensverwaltung der Landeskirchen und Kirchgemeinden, die eine selbständige ist mit dem Aufsichtsrecht des Staates nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen. Aus Art. 71 muss der Schluss gezogen werden, dass die Verwaltung den Organen der Kirchgemeinden, also der Kirchenpflege zusteht, und ihr übertragen werden kann, ohne dass es möglich ist, dagegen Einspruch zu erheben. Als weitere Folge ergibt sich dann die Uebertragung der kirchlichen Fonds an die Landeskirchen. Die Verfassung sieht also auch in den erweiterten Artikeln nur Rahmenbestimmungen. Es ist nun Aufgabe der Synode selber, dann innerhalb der durch die Verfassungsartikel gezogenen Grenzen sich zu organisieren und alle Bestimmungen zu treffen, welche sich auf diese Verhältnisse beziehen.

Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: die Kirche ist, wie der Syllabus sich ausdrückt, eine völlig freie Gesellschaft und hat eigene und bleibende, von ihrem göttlichen Stifter verliehene Rechte, weshalb es grundsätzlich nicht Sache der Staatsgewalt ist, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Schranken seien, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben kann. Das schliesst nicht aus, dass demokratische Regierungsform und Kirche scheidlich-friedlich nebeneinander bestehen zu gegenseitigem Nutzen. In diesem Geiste wollen wir an die Revision der Kirchenartikel unseres staatlichen Grundgesetzes herantreten, auf dass sie für Staat und Kirche und für das katholische Volk segensreich ausfallen.

Die Schulverhältnisse der Katholiken im Kanton Zürich.

Anfangs Februar setzte es im zürcherischen Kantonsrat einen lebhaften Disput ab über die „Sabbatdispens“ der jüdischen Kinder in der Volksschule. Die christlich-soziale Fraktion, deren Sprecher Herr Bezirksrichter Köpfli war, trat für ein tolerantes Verhalten gegenüber der jüdisch-religiösen Ueberzeugung ein. Dem Sozialisten Baumann lag dieses Verhalten der Christlichsozialen in dieser Schulfrage gar nicht recht. Laut Bericht der „N. Z. Z.“, Nr. 174 vom 7. Februar 1922, will er es mit den Worten abtun: „Verwunderlich ist, dass Herr Köpfli so sehr für Toleranz eintritt, wenn man weiss, wie es damit in katholischen Gegenden gehalten wird.“ Diese Meinung, dass die katholischen Kantone gegen ihre protestantischen Minderheiten nicht anders als intolerant sein können, und diese letzteren in katholischen Gegenden in religiöser Hinsicht ein sehr gedrücktes Dasein führen müssten, ist nicht bloss eine Besonderheit des protestantisch erzogenen Sozialisten. Sie ist so ziemlich eine gemeinsame Ansicht aller protestantischen Volksteile. Anwürfe, wie der eben genannte, kann man immer wieder aus allen Lagern heraus zu hören bekommen.

Es lohnt sich darum die Mühe, dieser nie verstummen Anklage einmal etwas tiefer auf den Grund zu gehen. Ich möchte zu diesem Zwecke vor allem einmal die Schulverhältnisse der katholischen Minderheit im Kanton Zürich, soweit es um ihre religiös-rechtliche Berücksichtigung sich handelt, auseinandersetzen. Ganz besonders wün-

schenswert wäre es, wenn dann die Redaktion der K.Z. diese Zeilen dazu benützen würde, ihren Leserkreis einzuladen, in diesem Blatte eine sachliche Aussprache über die entsprechenden Verhältnisse der protestantischen Minderheiten in den katholischen Kantonen zu eröffnen und sie mit den unserigen im Kanton Zürich in Vergleich zu stellen.

Für religiöse Minderheiten ist das immer das grösste Leiden, dass sie der eigenen Schulen entbehren müssen, sei es, dass ihnen die nötigen Geldmittel dazu fehlen oder sei es, dass ihnen die Errichtung eigener Schulen geradezu gesetzlich verunmöglicht ist. Wenn protestantische Minderheiten in katholischen Gegenden diesen Mangel ebenfalls schmerzlich empfinden, so haben wir Diasporakatholiken dafür ein volles Verständnis. Immerhin kommt es doch viel darauf an, in welchem Geiste die Mehrheitsschule geleitet wird und welches Entgegenkommen sie der religiösen Minderheit für die Pflege ihrer religiösen Interessen im Schulbetrieb einräumt. Nach diesen beiden Seiten hin betrachtet, haben die zürcherischen Katholiken über die zürcherische Volksschule berechtigte Klagen vorzubringen.

A. Die Primarschule.

Im Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905 wird die Volksschule in längerer Ausführung als „eine Stätte allgemeiner Menschenbildung“ bezeichnet. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der *Aufklärung*, der *Humanität* und der *Toleranz*.“ Diese drei letzten Worte enthalten ein geistiges Programm. Sie sind der Ausdruck einer ganz bestimmten Weltanschauung, die sich in Gegensatz zum Christentum stellt. Denn sie leugnet das Uebernatürliche, die Offenbarung, die Erbsünde, die Gottheit Christi und seine Erlösung, die Kirche und die Glaubensverpflichtung. Das ist nicht mehr bloss antikatholischer, das ist antichristlicher Geist. Das ist somit die gesetzlich festgelegte geistige Grundverfassung der zürcherischen Volksschule, welche die Primar- und Sekundarschule umfasst.

Es ist selbstverständlich, dass eine auf solcher geistiger Grundlage aufgebaute Schule irgendwelchen kirchlich-religiösen Einfluss nicht in sich aufnehmen, ja nur schwer und widerwillig neben sich dulden kann. Sie nimmt das Amt und die Fähigkeit in Anspruch, für sich allein und aus sich allein heraus die körperliche, geistige und sittliche Erziehung des Menschen zu erreichen. „Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, dass er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Hässlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewusstsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit der Ueberzeugung (welcher?), das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln.“ (Lehrplan 1905.)

Diese abstrakten Humanitätsideale will die zürcherische Volksschule unter grundsätzlichem Ausschluss eines jeden kirchlich-religiösen Einflusses betätigen und pflegen. Aus dem Primarschulbetrieb wenigstens ist der kirchliche Einfluss gesetzlich ausgeschlossen, selbst vom Lehrfach „Religion“. Jetzt wird dieses Fach zwar nicht mehr, wie früher, in den Stundenplänen unter dem Titel Religion,

sondern unter dem Titel Sittenlehre oder biblische Geschichte aufgeführt. Darüber sagt § 26 des Volksschulgesetzes: „Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.“ Als Handbuch für diesen Unterricht dient eine von einer erziehungsrätlichen Kommission bearbeitete „Biblische Geschichte und Sittenlehre für die Primarschule des Kantons Zürich“. Das Büchlein enthält Abschnitte aus dem Leben Jesu und moralische Tendenzgeschichtchen und Sprüche. Es dürfte im Ganzen harmlos zu nennen sein, mit Ausnahme des Abschnittes 2: Jesu Heimat und erste Jugend. „Seine Eltern“, heisst es da, „waren arm. Der Vater, ein Zimmermann, hiess Josef. Die Mutter Maria. Jesus hatte vier Brüder und mehrere Schwestern. Wahrscheinlich musste er als der älteste Sohn dem Vater frühzeitig bei der Arbeit helfen. Dieser erzählte ihm auch die Geschichte seines Volkes und lehrte ihn die Gesetze, die Moses dem Volke Israel gegeben hatte, kennen und halten. So war es bei den Juden Sitte. Gerne wollte der wissensdurstige Knabe in der Synagoge, wo am Sabbat die Schrift erklärt wurde.“ Die Leugnung der Gottheit Christi und die Zurückführung seiner Erscheinung auf rein natürliche Ursachen ist offenkundig. Das fühlen auch die Kinder ganz deutlich heraus. Regelmässig kommen sie, es sind allemal die Fünftklässler, mit dem Büchlein daher gesprungen und sagen eifrig entrüstet: da steht so etwas vom göttlichen Heiland drinnen! Das ist doch wohl der beste Beweis dafür, dass ein solcher Bibelunterricht die religiösen Gefühle der katholischen Kinder verletzt und beeinträchtigt. Dieses Aergernis lässt sich durch eine entsprechende Belehrung, sowohl über den Charakter des Büchleins, das nicht die Bibel ist, wie auch über die verschiedene Aufgabe von Schule und Kirche allerdings wieder beheben. So weit es um die bürgerlichen Elemente der Lehrerschaft sich handelt, scheinen diese auch in diesem Lehrfach über den Rahmen einer rein humanitären Anstandslehre im grossen Ganzen nicht hinauszugehen.

Winterthur.

J. T. H. Meyer, Dekan.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Pius XI. und die schweiz. Jungfrauen-Kongregationen. Anlässlich der allgemeinen Audienz vom 17. Mai hat HHr. P a r r e r E. Z ü g e r von Flüelen in Gegenwart sämtlicher Schweizerpilger als Zentralpräses der deutschschweizerischen Jungfrauen-Kongregationen dem hl. Vater persönlich ein Album in weissem Lederband mit geschmackvoller Goldpressung überreicht. Es enthielt Glückwünsche und geistliche Blumensträuße, die auf Anregung des HHrn. Zentralpräses von nahezu 100 weiblichen Kongregationen eingegangen waren. Zugleich übergab der Zentralpräses 21,300 Lire opferwillige Spenden der Kongregantinnen. Pfarrer Züger empfing nun das folgende Schreiben:

Staatssekretariat S. Heiligkeit.

Vatikan, den 20. Mai 1922.

Hochwürdigster Herr!

Um dem Statthalter Jesu Christi ihre Verehrung und Anhänglichkeit zu bezeugen, haben die verschiedenen, in

den deutschen Kantonen der Schweiz bestehenden Jungfrauen-Kongregationen Ihrer Heiligkeit durch die Vermittlung Euer Hochwürden eine Ergebenheitsadresse überreicht, die sie behufs grösserer Ehrung mit aller Sorgfalt und Kunst eigenhändig ausschmückten, und die als sinnige Weihegabe ergebene Glückwünsche und duftige geistliche Blumensträuße enthält. Auch hat ihre kindliche Liebe eine Geldspende beigefügt als Beitrag zur Bestreitung der Bedürfnisse des Hl. Stuhles. Diese dreifache Aeusserung des frommen Sinnes und der Zuneigung der weiblichen katholischen Jugend der Schweiz musste den obersten Hirten angenehm berühren. Dieser freute sich darob lebhaft und bekundete es durch Worte der Belobigung und der väterlichen Huld für seine geliebten Töchter.

Seine Heiligkeit hat mich daher beauftragt, den verschiedenen Kongregationen, welche sich an dieser dreifachen ehrfurchtvollen Kundgebung beteiligten, Ihren herzlichen Dank zu übermitteln, und gleichzeitig zu eröffnen, dass Hochdieselbe diesen Kongregationen im Interesse der Religion und der menschlichen Gesellschaft von ganzem Herzen ein immer grösseres Gedeihen wünsche.

Ich beeile mich also, dem besondern Verlangen nachzugeben und mich dieses ehrenden Auftrages zu entledigen und bin glücklich, beifügen zu können, dass der oberste Bischof geruhte, zum Zeichen seines väterlichen Wohlwollens den genannten Kongregationen, beziehungsweise den einzelnen Töchtern, die zu ihnen gehören, und ihren Familien den apostolischen Segen zu spenden.

Indessen benütze ich den Anlass, um mit dem Ausdrucke wahrer und ausgezeichneter Hochachtung mich zu bekennen als Euer Hochwürden zu dienen geneigtster

P. Kardinal Gasparri.

Zionismus und Palästina. Der römisch-katholische Patriarch von Palästina, Mgr. Barlassina, hat sich nach London begeben, um die englischen Regierungskreise persönlich über die Verhältnisse im Hl. Lande aufzuklären. Am 12. Mai hielt der Patriarch in Rom eine Konferenz, in der er eine authentische Schilderung der Verhältnisse in Palästina gab. Diese Aufklärung war umso notwendiger, da die Propaganda der Zionisten sich sogar in der ewigen Stadt ungeniert breit macht. Noch im April hielt einer der bedeutendsten Führer des Zionismus, Dr. Weitzmann, am Römischen Kolleg einen Vortrag, in dem er dessen Ziele und Methoden zu beschönigen suchte. Trotzdem entschlüpfte ihm das Bekenntnis: „Schliesslich muss Palästina hebräisch werden wie Amerika amerikanisch und England englisch“ und: „Ich glaube, dass es uns mit der Errichtung eines hebräischen Heims in Palästina möglich sein wird, in Palästina eine Lage zu schaffen, die uns erlaubt, 50,000 bis 60,000 Israeliten jährlich dort anzusiedeln.“ Derselbe Dr. Weitzmann hat auch an der Konferenz von Genua eine rührige Tätigkeit für die zionistischen Pläne entfaltet. Das Judentum war ja dort sehr einflussreich vertreten, vor allem in der Sovietdelegation und u. a. durch Rathenau und Schanzer.

Die erwähnte Konferenz Mgr. Barlassinas ist ein Alarmruf für die katholische Welt. Der Patriarch schilderte die Lage im Hl. Land in düstersten Farben. Der Zionismus habe es sich tatsächlich zum Ziele gesetzt, die heutigen Einwohner in Palästina wegzuschaffen, um sich des Landes vollständig zu bemächtigen und das zionistische Reich auf-

zurichten. Eine der traurigsten Plagen, die der Zionismus nach dem Hl. Lande gebracht, sei die öffentliche Unsittlichkeit. Die Bordelle, unter der türkischen Herrschaft verboten, wurden unter dem englischen Regime des Oberkommissärs Herbert Samuel erlaubt. Einzig in Jerusalem zählt man 500 Dirnen. Den zionistischen Machthabern stehen die reichsten Geldmittel zur Verfügung, mit denen sie vor allem den Grundbesitz an sich reissen. Sie unterdrücken mit Gewalt und List nicht nur die Araber und die römischen Katholiken, ihre Hauptgegner, sondern selbst die orthodoxen, alteingesessenen Juden. So wurde das ungesäuerte Brot mit einer Steuer von 40 Prozent belegt. Der Patriarch schloss seine Konferenz mit der Mahnung: „Es ist notwendig, dass die Palästinafrage von den Katholiken besprochen und diskutiert wird. Die Ereignisse in Palästina müssen zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden, trotz der dunklen Mächte, die es zu verhindern suchen. Es ist unerlässlich, dass die Kollegien und katholischen Schulen unterstützt werden, damit sie blühen und überall Wurzel fassen und überall die christliche Lehre verkünden. Es ist notwendig, der dortigen Bevölkerung das Bewusstsein beizubringen, dass die Katholiken der ganzen Welt energisch und tätig darauf bedacht sind, ihre Rechte auf das Land zu wahren, das durch das Blut Jesu Christi geheiligt ist.“

Rom, Kongress der Unio cleri pro missionibus. Vom 1.—3. Juni tagte in Rom ein Kongress der Unio cleri pro missionibus. An der ersten Konferenz im grossen Saale der Cancellaria nahmen 8 Kardinäle und mehr als 40 Bischöfe und eine sehr grosse Zahl von Welt- und Ordensgeistlichen teil. In seiner Eröffnungsrede wies der Präsident, Kardinal Laurenti, auf die erschütternde Tatsache hin, dass die Zahl der Heiden noch immer 1½ Milliarden beträgt, — und an ihrem Seelenheil arbeiten nur

15,000 Missionäre. Eine Entscheidungsstunde für die Missionen habe geschlagen. Die Heidenwelt blickt aus nach dem „grossen Lichte“, wahrheitsdurstig wie nie zuvor, und andererseits betreibt der Protestantismus mit reichsten Geldmitteln eine enorme Propaganda. Seine Eminenz erinnerte an das Wort Benedikt XV.: „Gebt den Missionen, und es wird euch gegeben werden.“ Die katholischen Jugendvereine insbesondere sollten das Missionsapostolat als eine Hauptaufgabe in ihr Programm aufnehmen. Oportet Christum regnare. Mgr. de Guébriant hielt einen Vortrag über die Geschichte der Missionen, P. Vermeersch S. J. über den Stand der afrikanischen und ein englischer Missionär, P. Durch, der indischen Missionen. — An der zweiten Tagung sprach Kardinal Cagliero, selbst jahrzehntelang im Feuerland Missionär, von seinen praktischen Erfahrungen, und Mgr. Conforti, Erzbischof von Parma und Präsident für Italien, hielt einen Vortrag über Wesen, Zweck und Mittel der „Unio“. P. Manna, der Gründer und Hauptförderer der „Unio“ in Italien, machte Angaben über die hoffnungsvolle Entwicklung des Vereins. — An der dritten Sitzung referierten die Vertreter der verschiedenen Länder. Am gleichen Tage empfing der Hl. Vater die Kongressisten in feierlicher Audienz und hielt an sie eine ergreifende Ansprache über die Missionen. — Am Pfingstsonntag fand in St. Peter ein päpstliches Pontifikalamt statt aus Anlass des Jubiläums der Propaganda. Nach dem Eangelium hielt der Hl. Vater selbst die Festpredigt. Wir werden auf diese Papstreden zurückkommen.

Direktor der „Unio cleri pro missionibus“ für die Diözese Basel ist Dr. V. v. Ernst, Prof., Felsbergstrasse 20, Luzern. Mit der Einschreibung, die sofort nach der Anmeldung geschieht, ist die Aufnahme perfekt, und treten die zahlreichen geistlichen Privilegien in Kraft.

Kurer, Schaedler & Cie.			
in Wil, Kanton St. Gallen			
Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:-	Kelche	
Stolen		Monstranzen	
Pluviale		Leuchter	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.			

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische
:: Tischweine ::
als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam
brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.
Wachskerzen - Fabrik
Altstätten (St. Gallen.)

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug
beelidert.

Einen Leuchter

hat R. F. billig
abzugeben.

Zu verkaufen

Kirchenbänke

12 Stück sehr schöne, zirka 3 Meter
lange Kirchenbänke, Fr. 300.—.
Zu erfragen Ital. Mission Rümelin-
bachweg 14, Basel.

Aeltere

Jungfrau

tüchtig in Haushalt und Handarbeit,
sucht Stelle zu hochwürdigem
geistlichem Herrn.

Adresse zu erfragen unter B. W.
bei der **Exedition** des Blattes.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei
RÄBER & Cie., Luzern

Stets auf Lager:

Prälat Dr. Anton Perathoner
(Codex juris canonici)

Das kirchliche Gesetzbuch

Neueste Auflage, Fr. 7.—

Zu beziehen durch
Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◆◆◆◆◆ Eigene Werkstätte für ◆◆◆◆◆

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◆◆◆◆◆ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◆◆◆◆◆

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840



Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :: :: Versilberung sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst - Kritiker der Schweiz

Zeugnisse

und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt Gold und Silber.



Unübertroffen!!!

für Schul-, Volks- und Wanderkino sind die amerikani-
schen, tragbaren ::

Kino-Apparate



DE VRY

Absolut feuersicher

Pollzettelich ohne Spezialkablne gestattet

Illustrierte Prospekte, prima Referenzen und Testate gratis.

Dr. K. Schwaninger, Nachfolger von A. Bächtold, Zürich, Seefeldstr. 5
Telephon Hottingen 81.51 (OF 12403 Z)

Dr. J. Klug:

Der katholische Glaubensinhalt

Darlegung und Verteidigung der christlichen Hauptdogmen.

Gut gebunden zu 3.50 Fr.

Zu haben bei

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern**

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freyenhof“

Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung und Versilberung im Feuer und Galvanisch Saubere Ausführung. — Mässige Preise. — Reelle Bedienung.

Neu erschienen:

Alfred Hoppe:

Das Wort des Herrn

Betrachtungen über die Schriften der Propheten.

8. und 9. Band, in Rotschnitt, Fr. 5.60 per Band

Zu haben bei

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern**

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen zu Preisen der Vorkriegszeit!

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 6.— pr. Kg.

gelbe " " " " " " à " 5.— " "

weisse " liturg. " 55% Wachs " 5.— " "

gelbe " " " " " " à " 4.— " "

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität:** Kirchen - Einrichtungen — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg - Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer

Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —

Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!

Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;

beeldigte Messweinlieferanten

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber

Cigares

Hertensteinstr. 56, **Luzern.**